

Robert Schulte-Frohlinde

Sorauer Straße 26 10997 Berlin

Per beA

Kammergericht
Elßholzstraße 30 - 33
10781 Berlin

Geschäfts: 10 U 13/25

In Sachen

Schulte-Frohlinde, R. ./ . Campact e. V.

rüge ich die Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör des Berufungsklägers durch das Urteil des Kammergerichts vom 18.09.2025 - 10 U 13/25 und beantrage,

- 1. das Verfahren der Berufung gemäß § 321a Abs. 5 ZPO fortzuführen;**
- 2. das am 13. Januar 2025 verkündete Urteil des Landgerichts Berlin II, 2 O 325/24 eV, in der Fassung der Berichtigungsbeschlüsse vom 28. Januar 2025 und 15. Mai 2025 abzuändern und den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung abzuweisen.**

Vorab wird beantragt,

die Zwangsvollstreckung aus dem Urteil ohne Sicherheitsleistung, hilfsweise gegen Sicherheit einzustellen.

Begründung:

Dem Berufungskläger ist das am 18.09.2025 verkündete Urteil am 19.09.2025 zugestellt worden. Das ergibt sich aus dem dem Sendeprotokoll und dem elektronischen Empfangsbekenntnis in der Gerichtsakte.

Ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung ist nicht gegeben.

Die Anhörungsrüge ist Voraussetzung zur Erhebung einer Verfassungsbeschwerde, die ausnahmsweise ohne vorheriges Hauptsacheverfahren zulässig sein kann. Darüber zu entscheiden ist Sache des Verfassungsgerichts.

Das Gericht hat den Anspruch des Berufungsklägers auf rechtliches Gehör gemäß Artikel 103 Abs. 1 GG in entscheidungserheblicher Weise verletzt.

Das Gericht hat bei der Prüfung des Achtungsanspruchs des Klägers sowie bei der Darlegungs- und Beweislast den Vortrag des Beklagten zu Artikel 21 GG Abs. 1 Satz 4 GG und zu Artikel 5 Abs. 1 Satz 1 GG nicht berücksichtigt. Unter Berücksichtigung dieses Vortrages hätte es zur Abweisung der Klage kommen müssen.

1. Achtungsanspruch

Der Kläger kann als juristische Person, die ausschließlich politisch und dabei parteiisch tätig ist mit dem Ziel der Beeinflussung der politischen Willensbildung, keinen weitergehenden Achtungsanspruch geltend machen, als die politischen Parteien.

Das Gericht hat diesen Vortrag des Beklagten bei seiner Entscheidung nicht berücksichtigt, sondern lediglich festgestellt, der Kläger sei „in seinem sozialen Geltungsanspruch in seinem Aufgabenbereich“ betroffen, also keine Feststellung zu dem Achtungsanspruch getroffen. Darin liegt ein Verstoß gegen den Anspruch des Beklagten auf rechtliches Gehör, der entscheidungserheblich ist, denn wenn das Gericht diesen Vortrag berücksichtigt hätte, hätte es zur Abweisung der Klage kommen müssen.

2. Darlegungs- und Beweislast

Der Beklagte kann gegenüber dem Kläger als juristische Person, die ausschließlich politisch und dabei parteiisch tätig ist mit dem Ziel der Beeinflussung der politischen Willensbildung, eine Pflicht zur Rechenschaft über die Herkunft seiner Mittel aus Art. 21 Abs. 1 Satz 4 GG geltend machen.

Das Gericht hat diesen Vortrag des Beklagten bei seiner Entscheidung nicht berücksichtigt, sondern keine Feststellung zu der Darlegungs- und Beweislast getroffen. Darin liegt ein Verstoß gegen den Anspruch des Beklagten auf rechtliches Gehör, der entscheidungserheblich ist, denn wenn das Gericht diesen Vortrag berücksichtigt hätte, hätte es zur Abweisung der Klage kommen müssen.

3. Rechenschaft

Der Kläger kann eine Pflicht zur Rechenschaft über die Herkunft seiner Mittel nicht durch eine schriftliche Erklärung seines Vorstandes erfüllen, keine staatlichen Mittel zu erhalten.

Das Gericht hat diesen Vortrag des Beklagten bei seiner Entscheidung nicht berücksichtigt, sondern nur eine Feststellung zu dem Beweiswert einer solchen Erklärung ohne drohende Strafbarkeit getroffen. Darin liegt ein Verstoß gegen den Anspruch des Beklagten auf rechtliches Gehör, der entscheidungserheblich ist, denn wenn das Gericht diesen Vortrag berücksichtigt hätte, hätte es zur Abweisung der Klage kommen müssen.

4. Äußerungsfreiheit

Gegenüber einer juristischen Person, die ausschließlich politisch und dabei parteiisch tätig ist mit dem Ziel der Beeinflussung der politischen Willensbildung, hat der Beklagte gemäß Art. 5 Abs. 1 GG das Recht zur Äußerung einer Behauptung über die Herkunft dieser Mittel, wenn diese juristische Person der Öffentlichkeit keine Rechenschaft über die Herkunft ihrer Mittel im Sinne des Art. 21 Abs. 1 Satz 4 GG gibt, um der Funktion des Art. 5 Abs. 1 GG als Ausgleich eines asymmetrischen Machtverhältnisses des einzelnen Bürgers gegenüber dem Staat auch in dem Verhältnis zu solchen juristischen Personen Geltung zu verschaffen.

Das Gericht hat diesen Vortrag des Beklagten bei seiner Entscheidung nicht berücksichtigt. Darin liegt ein Verstoß gegen den Anspruch des Beklagten auf rechtliches Gehör, der entscheidungserheblich ist, denn wenn das Gericht diesen Vortrag berücksichtigt hätte, hätte es zur Abweisung der Klage kommen müssen.

5. Fazit

Das Gericht wird gebeten, den Prozess fortzuführen und die Sache erneut unter Beachtung des vollständigen Vorbringens des Beklagten zu verhandeln.

Der Antrag auf Einstellung der Zwangsvollstreckung ohne Sicherheitsleistung ist begründet, weil das Urteil nicht hätte ergehen dürfen.

Eingereicht auf sicherem Übermittlungsweg (§§ 130d, 130a ZPO).

Robert Schulte-Frohlinde
Rechtsanwalt